

§ 3 Entschädigung

(1) Die Angehörigen der Prüfungskommissionen erhalten für die Mitwirkung bei der Staatsprüfung folgende Vergütung je Prüfling:

- | | |
|--|-------------|
| 1. jedes beteiligte Mitglied der Prüfungskommission für die Benotung der schriftlichen
Aufsichtsarbeit | 24,00
€, |
| 2. der Vorsitzende der Prüfungskommission für beide Abschnitte des mündlichen Teils der
Prüfung | 26,50
€, |
| 3. jedes weitere beteiligte Mitglied der Prüfungskommission für beide Abschnitte des mündlichen
Teils der Prüfung | 24,00
€. |

(2) Bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten erhält das Aufsichtspersonal je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit folgendes Entgelt

1. die verantwortliche Aufsichtsperson im Prüfungsraum 4,10 €,
2. jede übrige Aufsichtsperson 3,35 €.

(3) Neben den vorstehend genannten Vergütungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Aufsichtspersonen Reisekostenvergütung nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13.